

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 86/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1966 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. K a i s e r	und
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l ,	
Bundessozialrichter	L e p i n s k i	und
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 1963 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger betreibt als Friseurmeister ein Friseurgeschäft in Düsseldorf. In dieser Eigenschaft ist er bei der Beklagten versichert.

Für sein Geschäft bezog der Kläger Waren von dem Friseurversand-dienst T....., einer chemischen Fabrik in Hamburg. Seit Mai 1955 besprach deren Inhaber, Dr. K....., mit dem Kläger Möglichkeiten, wie dieser für die Erzeugnisse dieser Firma bei seinen Berufskollegen werben könne. Für die Vermittlung eines Geschäftskunden, der bei der Firma T..... Waren kaufte, lieferte diese damals von ihr hergestellte Erzeugnisse im Wert von 50,-- DM; außerdem zahlte sie eine Barprovision von 5,-- DM.

Der Kläger wollte zuerst seinen Bruder, der in Aachen einen Frisiersalon betreibt, als Geschäftskunden der Firma T..... gewinnen. Zu diesem Zweck fuhr er am 23. August 1955 mit seiner jetzigen Ehefrau in seinem Pkw nach Aachen, um seinem Bruder eine Kaltwelle unter Verwendung eines Erzeugnisses dieser Firma vorzuführen. Der Bruder des Klägers wollte die Wirkung des Präparats jedoch an einer Person mit hartem Haar erprobt sehen und schlug als Modell einen in seinem Salon beschäftigten Lehrling vor. Der Kläger und sein Bruder fuhren deshalb mit dem Pkw zur Wohnung des Lehrlingens. Auf dem Weg dorthin kam es zu einem Verkehrsunfall. Der Kläger erlitt eine Augenverletzung, die den Verlust des Sehvermögens auf dem linken Auge herbeiführte.

Weitere Vermittlungsbemühungen für die Firma T..... unter-



- 3 -

nahm der Kläger nach diesem Verkehrsunfall nicht mehr.

Mit Schreiben vom 13. November 1957 machte der Kläger bei der Beklagten Entschädigungsansprüche geltend. Die Beklagte lehnte diese mit Bescheid vom 27. August 1958 ab, weil - nach den im Feststellungsverfahren gemachten Angaben des Klägers - dessen Fahrt nach Aachen nicht aus geschäftlichen Gründen angetreten worden sei, sondern in erster Linie dem Besuch des Bruders gegolten habe.

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat den Bruder des Klägers sowie Dr. K. als Zeugen gehört und die Berufsgenossenschaft (BG) der chemischen Industrie beigeladen. Durch Urteil vom 13. Mai 1960 hat es diese unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten dem Grunde nach zur Entschädigungsleistung verurteilt, weil der Verkehrsunfall in Aachen sich auf einem im Auftrag und im Interesse der Firma T. zurückgelegten Weg ereignet habe und der Kläger für diese Firma als unselbständiger Handlungsagent tätig gewesen sei.

Auf die Berufung der Beigeladenen hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen, nach persönlicher Anhörung des Klägers und Vernehmung seiner Ehefrau als Zeugin, durch Urteil vom 22. Januar 1963 die Entscheidung des SG geändert und die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat sein Urteil im wesentlichen wie folgt begründet: Der Kläger sei am 23. August 1955 nach Aachen gefahren, um seinen Bruder durch Vorführung einer Kaltwelle mit einem Erzeugnis der Firma T. als Geschäftskunden dieser Firma zu gewinnen. Die vom Kläger in Aachen zu dem Zweck ausgeführte Fahrt, das Lehrmädchen des Bruders des Klägers, das für diese Vorführung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

als Modell dienen sollte, abzuholen, sei somit nicht im Interesse des Friseurgeschäfts des Klägers unternommen worden, sondern sei ganz überwiegend Ausfluß der Vermittlungstätigkeit des Klägers für die Firma T..... gewesen. Ein Entschädigungsanspruch gegen die Beklagte bestehe somit nicht. Aber auch die Beigeladene sei nicht leistungspflichtig, weil kein Arbeits- oder Dienstverhältnis des Klägers zur Firma T..... vorgelegen habe. Der Kläger sei in der Ausübung dieser Vermittlungstätigkeit völlig frei und an keine Weisungen gebunden gewesen. Nach der Bekundung des Zeugen K..... sollte er "die Augen aufhalten" und bei allen sich bietenden Gelegenheiten bei seinen Berufskollegen für Artikel der Firma T..... werben. Es habe sich bei dieser Tätigkeit um die eines selbständigen Handelsvertreters im Nebenberuf - neben der Hauptbeschäftigung des Klägers: Betrieb eines Friseurgeschäfts - gehandelt. Als freier Handelsvertreter sei der Kläger Unternehmer gewesen; er habe im Rahmen dieses Unternehmens nicht wie ein Versicherter tätig werden können. Eine freiwillige Unfallversicherung als Unternehmer habe der Kläger nicht abgeschlossen. Der Bescheid der Beklagten sei somit im Ergebnis zutreffend.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat durch seine Prozeßbevollmächtigten Revision einlegen lassen. Diese haben ihr Rechtsmittel im wesentlichen wie folgt begründet:

Der Kläger habe den Verkehrsunfall in Aachen in Ausübung seiner Tätigkeit als Friseurmeister erlitten. Nach dem heute bestehenden Berufsbild eines Großstadtfriseurs liege eine in diesen Rahmen fallende Berufstätigkeit auch vor, wenn ein Friseur die Vorzüge eines Dauerwellenpräparats am lebenden Modell vorführe. Der Friseur setze hierbei seine handwerklichen Fähigkeiten ein, übe also

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sein Gewerbe aus, während ein Vertreter nur mit kaufmännischen Mitteln tätig werden könne. Die Antwort des Klägers anlässlich seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG, daß er sich mit seiner Tätigkeit für die Firma T. einen zusätzlichen Nebenverdienst habe verschaffen wollen, stehe dem nicht entgegen, weil ein Friseur seinen Hauptverdienst durch das Haarschneiden erziele und der Erlös aus dem Verkauf von Kosmetikartikeln und das Entgelt aus anderen vom Friseur im Rahmen eines erweiterten Berufsbildes ausgeübten Tätigkeiten als Nebenverdienst angesehen werde. Das angefochtene Urteil beruhe auf einer irrigen Auffassung der Berufstätigkeit eines Friseurs. Wolle man diesen Beruf des Klägers aufspalten, wie das Berufungsgericht dies getan habe, müsse die vom Kläger für die Firma T. ausgeübte Beschäftigung ebenfalls als Haupttätigkeit angesehen werden, die bei der Beigeladenen versichert sei.

Die Beklagte und die Beigeladene halten das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Beklagte ist ferner der Meinung, daß die vom Kläger als freier Handelsvertreter in völliger räumlicher und betriebstechnischer Lösung von seinem Friseurgeschäft durchgeführte Werbung für die Firma T. auch nicht als Nebenunternehmen im Sinne von § 631 der Reichsversicherungsordnung (in der vor Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes geltenden Fassung -RVO aF-) angesehen werden könne; überdies sei die nach dieser Vorschrift vorgeschriebene Zuteilung als Nebenbetrieb an die Beklagte nicht erfolgt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die zur Entschädigung des Unfalls zuständige Beklagte zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

verurteilen, dem Kläger einen Bescheid über die ihm zustehenden Leistungen zu erteilen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen,

ferner hilfsweise,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beigeladenen gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

II

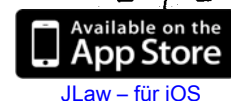
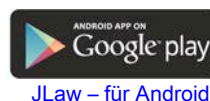
Die Revision ist nicht begründet.

Der Kläger ist im Zeitpunkt seines Verkehrsunfalls in seiner Eigenschaft als Friseurmeister bei der Beklagten versichert gewesen. Wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, haben die von ihm am 23. August 1955 von seinem Wohn- und Geschäftsort Düsseldorf nach Aachen unternommene sowie die in dieser Stadt mit seinem Pkw ausgeführte Fahrt in keiner ursächlichen Beziehung zu dieser Tätigkeit gestanden.

Nach den Feststellungen des LSG wollte der Kläger in Aachen seinem Bruder in dessen Frisiersalon eine Kaltwelle an einer dafür geeigneten Person vorführen und damit für ein Erzeugnis der chemischen Fabrik T..... in Hamburg werben. Diese Werbetätigkeit kann, wie das Berufungsgericht mit Recht entschieden hat, nicht als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

Teil der bei der Beklagten versicherten Tätigkeit eines Friseurmeisters angesehen werden. Im Rahmen dieses Berufs bedient der Kläger Kunden, die in der Regel keine Friseure sind, indem er ihnen z.B. die Haare schneidet oder einen kosmetischen Artikel verkauft. Bei seiner Tätigkeit für die Firma T. sollte der Kläger dagegen geschäftliche Beziehungen dieser Firma mit Angehörigen seines Berufsstandes herstellen. Sein Beruf als Friseurmeister war dieser Vermittlungstätigkeit zwar insofern dienlich, als - wie die Vorführung eines Kaltwellenpräparats an einer Person im Frisiersalon des Bruders deutlich macht - in dieser einen Friseur wohl am ehesten überzeugenden Art für Erzeugnisse der Firma T. nur von einer im Friseurberuf ausgebildeten Person geworben werden konnte. Dieser Umstand ändert aber nichts daran, daß der Kläger mit dieser Tätigkeit nicht eine seinem Friseurberuf zugehörige, vielmehr eine von diesem getrennte zusätzliche Beschäftigung ausgeübt hat. Diese Trennung kommt auch äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß ein Friseurgeschäft im allgemeinen nur an dem Ort, an dem das Geschäft eingerichtet ist, ausgeübt wird. Die Werbetätigkeit des Klägers brauchte sich dagegen, wie seine bis nach Aachen zu seinem Bruder angetretene Fahrt zeigt, nicht auf den Umkreis seines Friseurgeschäftes zu beschränken.

Diese Werbetätigkeit hat der Kläger, wie das Berufungsgericht zutreffend entschieden hat, als selbständiger Handelsvertreter ausgeübt. Nach den Feststellungen des LSG ist er in der Gestaltung dieser Vermittlungstätigkeit völlig frei und keinen Weisungen der Firma T. unterworfen gewesen; die Gewinnung jedes Geschäftskunden sollte durch eine ganz überwiegend aus Waren der

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Firma T..... bestehende Provision, somit im Wege eines reinen Erfolgssystems, vergütet werden. Die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht nach § 537 Nr. 1 RVO aF, nämlich persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit des Klägers von der Firma T....., hat das Berufungsgericht deshalb mit Recht verneint.

Das LSG hat ferner festgestellt, daß der Kläger sich mit der Tätigkeit für die Firma T..... nebenbei etwas verdienen wollte. Im Verhältnis zu seinem Friseurunternehmen hat der Kläger diese Vermittlungstätigkeit sonach, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nebenberuflich ausgeübt. Auch als Handelsvertreter im Nebenberuf (§ 92 b des Handelsgesetzbuches) war der Kläger selbständiger Unternehmer im Sinne von § 633 RVO aF und deshalb versicherungsfrei. Für Tätigkeiten im Rahmen dieses Unternehmens, wie die vom Kläger in Aachen ausgeführte Fahrt, konnte somit auch nicht Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 10 RVO aF gegeben sein (BSG 5, 168, 174).

Da der Kläger zur Firma T..... in keinem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, ist die beige-ladene BG der chemischen Industrie nicht verpflichtet, den Kläger wegen der Verletzungsfolgen, die er sich anlässlich seines Verkehrsunfalls in Aachen zugezogen hat, zu entschädigen.

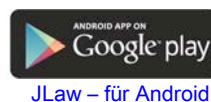
Aber auch die Beklagte ist nicht zur Leistung verpflichtet. Ihre Entschädigungspflicht entfällt einmal deshalb, weil der Kläger den Verkehrsunfall nicht in Ausübung seiner bei der Beklagten versicherten Tätigkeit als Friseurmeister erlitten hat. Die Zuständigkeit der Beklagten zur Feststellung einer Leistung ergibt sich auch nicht aus § 631 Abs. 1 Satz 2 RVO aF, der im Zeitpunkt des Unfalls

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

des Klägers noch gegolten hat. Wie § 548 RVO aF deutlich macht, ist § 631 Abs. 1 RVO aF nicht schon anzuwenden gewesen, wenn ein Unternehmer mehrere verschiedenartige Unternehmen betrieben hat. Voraussetzung hierfür war vielmehr, daß entweder der eine Betrieb wesentlicher Bestandteil des anderen Betriebs gewesen ist (§ 631 Abs. 1 Satz 1 RVO aF) oder, wenn dies nicht zutraf, Haupt- und Nebenunternehmen wenigstens ein Gesamtunternehmen gebildet haben (§ 631 Abs. 1 Satz 2 RVO aF). Ein Gesamtunternehmen ist aber nicht schon gegeben, wenn zwischen mehreren Unternehmen eine personelle Verbindung dergestalt besteht, daß sie von ein und demselben Unternehmer betrieben werden und - wie dies beim Kläger der Fall gewesen ist - die aus dem Betrieb des einen Unternehmens gewonnenen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Unternehmer zur Führung des anderen Unternehmens förderlich sind. Die nach § 631 Abs. 1 Satz 2 RVO aF außerdem erforderlich gewesene Voraussetzung, daß - um ein Gesamtunternehmen auch äußerlich sichtbar zu machen - eine wirtschaftlich-technische Zusammengehörigkeit zwischen Haupt- und Nebenunternehmen vorhanden sein muß (Schulte-Holthausen, Kommentar zur RVO, III. Buch, 4. Aufl., S. 252; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 2. Aufl., S. 181 a; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 15. Juni 1966, Bd. II S. 510 - mit weiteren Nachweisen), kann bei den vom Kläger betriebenen Unternehmen nach den vom LSG festgestellten tatsächlichen Umständen nicht als vorliegend angenommen werden.

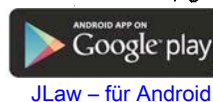
Ein Unfall im Rahmen der Werbetätigkeit für die Firma T..... hätte somit dem Schutz der gesetzlichen Unfall-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

versicherung nur unterlegen, wenn der Kläger für diese selbständige Nebentätigkeit eine freiwillige Versicherung abgeschlossen hätte. Von dieser Möglichkeit hat er jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Gebrauch gemacht.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)